

---

# Amtsblatt

für den Landkreis Neu-Ulm



---

Nr. 57

Neu-Ulm, den 17. Dezember

Jahrgang 2021

---

## Grußwort von Landrat Thorsten Freudenberger zu Weihnachten 2021 und zum Jahreswechsel 2021/22

Liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger!

Rücksicht auf sich und andere zu nehmen, füreinander da zu sein und Geduld sind die Tugenden dieser Tage. Die Coronazeit verlangt uns allen sehr viel ab. Weihnachten kommt da gerade recht. Für mich ist es das Fest des Friedens, der Freude und der Einkehr, die uns allen gut tun. Sie erinnern uns an die schönen Dinge des Lebens.



Denken wir in diesen Tagen an die Menschen, die schon seit vielen Monaten enorm gefordert sind. Ich meine die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den Krankenhäusern, den Alten- und Pflegeeinrichtungen, in den Arztpraxen, in der Gesundheitsverwaltung, in den Impfzentren und Teststationen. Allen ehren- und hauptamtlichen Helferinnen und Helfern von Polizei, Feuerwehr, Rotem Kreuz, Technischem Hilfswerk, allen anderen Hilfsorganisationen sowie den Behörden des Katastrophenschutzes möchte ich ebenfalls für ihren unermüdlichen Einsatz danken. In Krisensituationen können wir uns im Landkreis Neu-Ulm voll und ganz aufeinander verlassen. Dafür danke ich ebenso wie unseren 17 Kommunen für das gute und solidarische Miteinander. Gemeinsam geht es besser!

Ein herzliches Dankeschön möchte ich auch einfach allen Mitbürgerinnen und Mitbürgern sagen, die oftmals rein ehrenamtlich für andere da sind. Sie machen unseren Landkreis Neu-Ulm zu einem Ort mit Herz!

Aber es gibt nicht nur Corona. Trotz mancher Einschränkung sind wir bei wichtigen Themen gut vorangekommen.

Der Ausbau unserer Regio-S-Bahn Donau-Iller nimmt immer deutlichere Konturen an. Der Umbau des Bahnhofs Senden zur modernen Mobilitätsdrehscheibe ist in vollem Gange. Ebenso wurden Wege für ein verbessertes Busangebot im mittleren Illertal geebnet.

Bayerns Kultusminister hat uns das Qualitätssiegel „Digitale Bildungsregion“ überreicht. Dies ist für uns ein klarer Auftrag, auch weiterhin stark in Bildung zu investieren. So werden wir die Sanierung des Kollegs der Schulbrüder in Illertissen kraftvoll finanziell unterstützen. Für den Neubau des Lessing-Gymnasiums steht ein Architekturwettbewerb an, auf den wir uns freuen.

Zudem haben wir unsere Digitalisierungsstrategie auf den Weg gebracht. Projekte wie „5G: Stadt. Land. Leben retten“ sind gestartet. Mit dem Digitalisierungszentrum Ulm – Alb-Donau-Kreis – Biberach (DZ UAB) hat der Landkreis eine Kooperationsvereinbarung abgeschlossen. Noch nie wurden so viele digitale Endgeräte für unsere Schulen beschafft wie im vergangenen Schuljahr.

Das neue Feuerwehrhaus mit Taktisch-Technischer Betriebsstelle (TBB) und Atemschutzübungstrecke in Illertissen, die Pflanzung eines weiteren Klimawaldes mit knapp 5.000 Bäumen und Sträuchern, die Eröffnung des Umweltpavillons im Kreismustergarten Weißenhorn oder der Ausbau unseres Fernwärmenetzes sind weitere Highlights des Jahres!

Auch 2022 wird uns die Pandemie begleiten. Gemeinsam meistern wir die Herausforderungen, die das neue Jahr mit sich bringt. Ich wünsche uns allen wieder mehr Wir und weniger Ich. Lassen wir uns anstecken von der Hoffnung, Freude und Zuversicht, welche von dieser besinnlichen Zeit ausgehen. Persönlich freue ich mich 2022 unter anderem auf den 50. Geburtstag unseres Landkreises Neu-Ulm.

Ich wünsche Ihnen und Ihren Familien ein besinnliches Weihnachtsfest und alles Gute für das neue Jahr 2022 – allem voran Gesundheit für Sie und Ihre Lieben.



Thorsten Freudenberger  
Landrat des Landkreises Neu-Ulm

**Nachruf**

Wir erhielten die traurige Nachricht, dass unser ehemaliger Mitarbeiter

**Rudolf Herrmann**

im Alter von 84 Jahren verstorben ist.

40 Jahre stand der Verstorbene im Dienst des Landkreises Neu-Ulm.

Auf sein vorbildliches Engagement sowie seine freundliche und hilfsbereite Art blicken wir dankbar zurück.  
Den Angehörigen gilt unsere herzliche Anteilnahme.

**Landratsamt Neu-Ulm**

**Der Personalrat**

**Thorsten Freudenberger**  
Landrat

**Michael Netter**  
Vorsitzender

<b>Inhalt</b>	<b>Seite</b>
Grußwort zu Weihnachten und Neujahr 2021/22	157
Nachruf	159
Verordnung des Landratsamtes Neu-Ulm über Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen für den Verkehr mit Taxen im Landkreis Neu-Ulm vom 09.12.2021 – Taxitarifordnung –	160
Stellenausschreibung	160
Bekanntmachung über die 2. Änderungssatzung der Satzung über die Benutzung der Abfallentsorgungsanlagen des Landkreises Neu-Ulm (Benutzungsordnung)	160

Herausgegeben und gedruckt vom Landratsamt Neu-Ulm, Kantstraße 8, 89231 Neu-Ulm  
Erscheint in der Regel jeden Freitag; Einzelpreis 0,13 Euro, zuzüglich Porto; Abonnementpreis halbjährlich 3,30 Euro zuzüglich Porto.

Das Amtsblatt können Sie auch unter <http://www.landkreis.neu-ulm.de> (Aktuelles/Amtsblätter) abrufen.

**Verordnung des Landratsamtes Neu-Ulm über Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen für den Verkehr mit Taxen im Landkreis Neu-Ulm vom 09.12.2021**  
**– Taxitarifordnung –**

Anlage 1 Die o.g. Verordnung liegt diesem Amtsblatt als Anlage 1 bei.

Az. 22

LABI NU S. 160/2021

---

**Stellenausschreibung**

Der Landkreis Neu-Ulm sucht zum 01.03.2022 in Teilzeit (50 %) einen

**Sachbearbeiter (m/w/d)**

für den Fachbereich 51 – Ausländer- und Staatsangehörigkeitsrecht, Integration.

Anlage 2 Die o.g. Stellenausschreibung liegt diesem Amtsblatt als Anlage 2 bei.

Az. 12

LABI NU S. 160/2021

gez. Thorsten Freudenberger, Landrat

---

**BEKANNTMACHUNGEN ANDERER  
BEHÖRDEN UND DIENSTSTELLEN!**

Abfallwirtschaftsbetrieb  
des Landkreises Neu-Ulm

89264 Weißenhorn, 15.12.2021  
Daimlerstraße 36

**Bekanntmachung über die 2. Änderungssatzung der Satzung über die Benutzung der  
Abfallentsorgungsanlagen des Landkreises Neu-Ulm  
(Benutzungsordnung)**

Anlage 3 Die o.g. 2. Änderungssatzung der Benutzungsordnung für den Abfallwirtschaftsbetrieb des Landkreises Neu-Ulm liegt diesem Amtsblatt als Anlage 3 bei.

gez.

Thomas Moritz  
Werkleiter

---

## **Verordnung**

des Landratsamtes Neu-Ulm  
über Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen  
für den Verkehr mit Taxen im Landkreis Neu-Ulm  
vom 09.12.2021

# **- TAXITARIFORDNUNG -**

Auf Grund von § 51 Abs. 1 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) i.d.F. der Bek. vom 08.08.1990 (BGBl. I S. 1690), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.04.2021 (BGBl. I S. 822), und § 11 Nr. 1 der Verordnung über die Zuständigkeit zum Erlass von Rechtsverordnungen (Delegationsverordnung – DelV) vom 28.01.2014 (GVBl. S. 22), zuletzt geändert durch Verordnung vom 27.07.2021 (GVBl. S. 499), erlässt das Landratsamt Neu-Ulm folgende

## **Verordnung:**

### **§ 1**

#### **Geltungsbereich**

- (1) Die in dieser Verordnung festgesetzten Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen für den Verkehr mit Taxen gelten für Taxiunternehmen mit dem Betriebssitz im Landkreis Neu-Ulm.
- (2) Das Pflichtfahrgebiet umfasst das Gebiet des Landkreises Neu-Ulm und das Stadtgebiet von Ulm, einschließlich eingemeindeter Stadtteile.
- (3) Die Betriebssitzgemeinden (in den durch die Ortstafeln oder Ortshinweistafeln gemäß Anlage 3 zu § 42 Abs. 2 der Straßenverkehrs-Ordnung gekennzeichneten Grenzen) bilden die Tarifzone I, das übrige Pflichtfahrgebiet die Tarifzone II. Abweichend davon gilt für den Betriebssitz Neu-Ulm, dass das Stadtgebiet von Ulm – ohne eingemeindete Stadtteile – zur Tarifzone I gehört.  
Das Gebiet der Betriebssitzgemeinden Altenstadt, Kellmünz a. d. Iller, Oberroth, Osterberg und Unterroth bildet in seiner Gesamtheit die Tarifzone I und insoweit ein einheitliches Bereithaltungsgebiet im Sinne des § 47 Abs. 2 PBefG. Dies gilt entsprechend für das Gebiet der Betriebssitzgemeinden Holzheim, Nersingen und Pfaffenhofen a. d. Roth.

### **§ 2**

#### **Beförderungsentgelt**

- (1) Das Beförderungsentgelt setzt sich unabhängig von der Zahl der zu befördernden Personen aus dem Grundpreis, dem Zeittarif, dem Wegetarif und den Zuschlägen zusammen.

Der Fortschaltbetrag für den Zeit- und Wegetarif beträgt 0,20 €.

- (2) Der Grundpreis beträgt 2,80 €.
- (3) Der Zeittarif beträgt 27,50 €/h (entspricht 0,20 €/26,2 Sek.).
- (4) Der Wegetarif beträgt
- bis 1 km 3,20 €/km (entspricht 0,20 €/62,5 m)  
Umschaltgeschwindigkeit: 8,59 km/h
  - ab 1 km bis 2 km 2,50 €/km (entspricht 0,20 €/80,0 m)  
Umschaltgeschwindigkeit: 11,00 km/h
  - ab 2 km bis 5 km 2,00 €/km (entspricht 0,20 €/100,0 m)  
Umschaltgeschwindigkeit: 13,75 km/h
  - ab 5 km 1,80 €/km (entspricht 0,20 €/111,11 m)  
Umschaltgeschwindigkeit: 15,28 km/h

(5) Zeittarif und Wegetarif kommen wie folgt zur Anwendung:

Anfahrt in Tarifzone I	kein Entgelt
Anfahrt in Tarifzone II ab Tarifzonengrenze I	Wegetarif
Zielfahrt in Tarifzone I und II	Wegetarif
Zielfahrten aus der Tarifzone II in Richtung Tarifzone I, nach Anfahrten sowie bei Rückfahrten derselben Fahrgäste von Zielen in der Tarifzone II zu Zielen in der Tarifzone I oder in Richtung Tarifzone I	
in Tarifzone II	Zeittarif
in Tarifzone I	Wegetarif

Der Zeittarif kommt auch bei verkehrs- oder kundenbedingter Unterschreitung der Umschaltgeschwindigkeit bzw. Stillstand des Taxis zur Anwendung.

(6) Zuschläge:

a) Gepäck üblicherweise im Kofferraum unterzubringendes Gepäck je Stück	0,50 €
üblicherweise im Fahrgastraum mitzunehmendes Hand- gepäck sowie Rollstühle und Kinderwagen	kein Entgelt
b) Tiere	
jedes frei transportierte Tier	0,50 €
jeder Käfig oder Transportbehälter	0,50 €
Blindenhunde	kein Entgelt
c) Sonstiges	
Fahrrad	3,50 €
1 Paar Ski oder 1 Snowboard	2,00 €
d) Hilfsbedürftige Personen	
vom Taxi in die Wohnung bringen bzw. von dort abholen ohne Gepäck	kein Entgelt
mit Gepäck pro Stück	0,50 €
e) Bestellung eines Großraumtaxi (ab fünf Fahrgastplät- zen)	3,50 €
→ Maximale Zuschlagssumme für a) – e)	11,00 €

(7) Bei Auftragsfahrten gelten die vorstehenden Beförderungsentgelte entsprechend.

(8) Der Mindestfahrpreis setzt sich zusammen aus dem Grundpreis und der ersten Fortschalteinheit und beträgt 3,00 €.

(9) Wird ein Taxi ohne Benutzung aus der Bestellung entlassen, so hat der Besteller das durch die Anfahrt entstandene Entgelt, mindestens jedoch 3,00 €, zu entrichten.

(10) Bei vom Ziel weitergehenden Besetztfahrten ist – so weit technisch möglich – wieder von „Kasse“ nach „Besetzt“ zu schalten. Andernfalls darf der Grundpreis nicht nochmals berechnet werden; ggf. ist dieser wieder in Abzug zu bringen.

### § 3

#### Begriffsbestimmungen

(1) Der Grundpreis wird bei Beginn der Fahrt beim Schalten von „Frei“ nach „Besetzt“ fällig. Er enthält das Entgelt für die Bereitstellung des Taxis.

(2) Der Wegetarif in €/km gibt an, welcher Geldbetrag für eine Strecke von 1 km fällig wird.

(3) Der Zeittarif in €/h gibt an, welcher Geldbetrag für 1 Stunde fällig wird.

(4) Der Fortschaltbetrag in € gibt an, in welchen Schalteinheiten das Entgelt fortschreitet bzw. sich das intern berechnete Entgelt erhöht.

- (5) Anfahrten sind bestellte Leerfahrten zur Abholadresse (die Wegstrecke, die der Taxifahrer zum Abholort zurücklegt).
- (6) Zielfahrten sind Fahrten, bei denen das Taxi vom Fahrgast am Ziel entlassen wird (die Fahrt vom Abholort zum Ziel/Besetzfahrt).
- (7) Rückfahrten sind Fahrten, die in Tarifzone II ihr Ziel haben, die Fahrgäste aber wieder in oder in Richtung Tarifzone I zurückfahren.
- (8) Auftragsfahrten sind Fahrten ohne Personenbeförderung zur Erledigung von Aufträgen und zur Beförderung von Sachen.

#### **§ 4**

##### **Sondervereinbarungen**

- (1) Von den in § 2 festgesetzten Tarifen abweichende Beförderungsentgelte (insbesondere zur Kranken- oder Schülerbeförderung) sind nur mit Genehmigung des Landratsamtes Neu-Ulm zulässig.
- (2) Bei Beförderungen über das Pflichtfahrgebiet hinaus ist der Fahrgast vor Fahrtbeginn darauf hinzuweisen, dass das Beförderungsentgelt für die gesamte Fahrtstrecke frei zu vereinbaren ist. Kommt keine Vereinbarung zustande, gelten die für das Pflichtfahrgebiet festgesetzten Beförderungsentgelte als vereinbart.
- (3) Für Nebenleistungen wie z.B. Pilotfahrten kann ein zusätzliches Entgelt vereinbart werden.

#### **§ 5**

##### **Fahrpreisanzeiger**

- (1) Fahrten sind im Pflichtfahrgebiet ausschließlich mit eingeschaltetem Fahrpreisanzeiger durchzuführen, es sei denn, es handelt sich um Fahrten oder Nebenleistungen im Sinne des § 4.
- (2) Bei Bestellungen darf der Fahrpreisanzeiger erst eingeschaltet werden, wenn sich der Taxifahrer mit dem Fahrgast über seine Ankunft am Abholort verständigt hat.
- (3) Es dürfen nur geeichte Fahrpreisanzeiger benutzt werden. Der Fahrpreisanzeiger ist so anzubringen, dass der Fahrgast das angezeigte Entgelt jederzeit leicht ablesen kann. Bei Dunkelheit ist er zu beleuchten.
- (4) Bei Störungen des Fahrpreisanzeigers ist der Fahrgast zu informieren und das Beförderungsentgelt nach den zurückgelegten Kilometern zu berechnen. Dabei ist der Wegetarif zugrunde zu legen.
- (5) Wartezeiten bis zu 5 Minuten dürfen bei Störungen des Fahrpreisanzeigers nicht berechnet werden. Übersteigt die Wartezeit 5 Minuten, so sind für die gesamte Wartezeit 0,30 € pro Minute zu berechnen.
- (6) Störungen des Fahrpreisanzeigers sind unverzüglich zu beseitigen.

**§ 6**

**Abrechnung und Zahlungsweise**

- (1) Für Fahrten innerhalb und außerhalb des Pflichtfahrgebietes kann eine Vorauszahlung in Höhe des voraussichtlichen Beförderungsentgeltes verlangt werden.
- (2) Der Fahrer muss während des Dienstes stets einen Betrag von bis zu 50,00 € wechseln können. Fahrten zum Zweck des Geldwechsels bis zu diesem Betrag gehen zu Lasten des Fahrers.
- (3) Dem Fahrgast ist auf Verlangen eine Quittung über das Beförderungsentgelt mit Datum, Angabe der Fahrtstrecke (Abholort und Ziel), der Ordnungsnummer, der Betriebssitzadresse (Taxiunternehmer) und dem Namen samt Unterschrift des Fahrers auszustellen.

**§ 7**

**Beförderungspflicht**

- (1) Ein Anspruch auf Beförderung besteht nur innerhalb des Pflichtfahrgebietes.
- (2) Ein Anspruch auf Durchführung von Auftragsfahrten besteht nicht.
- (3) Zur Beförderung von Kindern müssen die vorgeschriebenen Rückhalteeinrichtungen bereitgehalten werden. Eine Nichtbereitstellung befreit nicht von der Beförderungspflicht.
- (4) Gepäck und Tiere können von der Beförderung ausgeschlossen werden, wenn durch die Mitnahme Gefahren für eine ordnungsgemäße und sichere Beförderung ausgehen können.
- (5) Das Recht des Taxiunternehmers und des Fahrers aufgrund anderer Vorschriften Personen von der Beförderung auszuschließen, wird durch diese Verordnung nicht eingeschränkt.

**§ 8**

**Allgemeine Vorschriften**

- (1) Sofern der Fahrgast nichts anderes bestimmt, hat der Fahrer den kürzesten Weg zum Fahrtziel zu wählen, es sei denn, dass ein anderer Weg verkehrs- oder preisgünstiger ist und mit dem Fahrgast vereinbart wird (§ 38 der Verordnung über den Betrieb von Kraftfahrunternehmen im Personenverkehr / BOKraft).
- (2) Der Fahrer hat eine Fertigung dieser Verordnung mitzuführen. Den Fahrgästen ist auf Verlangen Einsicht zu gewähren (§ 10 BOKraft).

**§ 9**

**Ordnungswidrigkeiten**

Nach § 61 Abs. 1 Nr. 4 und Abs. 2 PBefG kann mit Geldbuße bis zu zehntausend Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. andere als die in § 2 festgesetzten oder nach § 4 vereinbarten bzw. genehmigten Beförderungsentgelte verlangt, der Genehmigungspflicht nach § 4 Abs. 1 nicht nachkommt oder entgegen § 4 Abs. 2 Satz 1 den vorgeschriebenen Hinweis unterlässt,
2. entgegen § 5 Abs. 1 den Fahrpreisanzeiger nicht einschaltet oder ihn entgegen § 5 Abs. 2 nicht ordnungsgemäß bedient,
3. entgegen § 5 Abs. 5 Satz 1 Wartezeiten bei Störungen des Fahrpreisanzeigers berechnet,
4. entgegen § 6 Abs. 2 Fahrten zum Zwecke des Geldwechslens bis 50,00 € zu Lasten des Fahrgastes ausführt,
5. entgegen § 6 Abs. 3 auf Verlangen des Fahrgastes keine Quittung mit den vorgeschriebenen Angaben ausstellt,
6. entgegen § 7 Abs. 1 der Beförderungspflicht zuwiderhandelt,
7. entgegen § 7 Abs. 3 die vorgeschriebenen Kindersicherungssysteme nicht mitführt,
8. entgegen § 8 Abs. 1 nicht den kürzesten bzw. vereinbarten Weg zum Fahrtziel wählt oder
9. entgegen § 8 Abs. 2 eine Fertigung dieser Verordnung nicht mitführt oder auf Verlangen keine Einsicht gewährt.

## § 10

### In-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt am 01.02.2022 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Taxitarifordnung des Landratsamtes Neu-Ulm vom 27.01.2006 außer Kraft.

Neu-Ulm, den 09.12.2021  
Landratsamt Neu-Ulm



Thorsten Freudenberger  
Landrat





Der Landkreis Neu-Ulm ist ein attraktiver Lebens- und Wirtschaftsraum mit hohem Freizeitwert. Als digitale Bildungsregion bietet er die besten Zukunftsperspektiven. Das Landratsamt Neu-Ulm versteht sich als bürgernahe, moderne und serviceorientierte Behörde.

Der Landkreis Neu-Ulm sucht zum 01.03.2022 in Teilzeit (50 %) einen

## Sachbearbeiter (m/w/d)

für den Fachbereich 51 – Ausländer- und Staatsangehörigkeitsrecht, Integration.

### Das Aufgabenfeld umfasst u. a.

- Bearbeitung gegenüber der deutschen Auslandsvertretung zustimmungspflichtiger Visaverfahren, z.B. Familiennachzug
- Erteilung und Verlängerung von Aufenthaltserlaubnissen und Mitwirkung bei Maßnahmen der Integrationsförderung nach den Bestimmungen des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG)
- Ausstellung von Passersatzpapieren sowie von Verpflichtungserklärungen nach vorheriger Bonitätsprüfung
- Zusammenarbeit mit anderen Behörden, z.B. Führerscheinstelle, Polizei, Rentenkassen, Bezirk Schwaben, Arbeitsverwaltung
- Beratung in ausländerrechtlichen Einzelfragen

### Anforderungen

- erfolgreich abgeschlossene Ausbildung zum Verwaltungsfachangestellten (m/w/d) oder eine vergleichbare Ausbildung (z. B. Fachprüfung I)
- Organisationsgeschick und sichere Anwendung von EDV-Programmen
- soziale Kompetenz und Einfühlungsvermögen im persönlichen Umgang

### Wir bieten

- eine anspruchsvolle und abwechslungsreiche Aufgabenstellung
- derzeit eine Entwicklungsmöglichkeit bis Entgeltgruppe 9a TVöD
- flexible Arbeitszeitregelungen durch Gleitzeit
- kostenfreie Parkplätze
- eine gute Vereinbarkeit von Familie und Beruf
- Weiterbildungsmöglichkeiten sowie Aufstiegs- und Karrierechancen

Ihre Bewerbung können Sie **bis spätestens 16.01.2022** über unser Online-Bewerberportal auf der Homepage des Landkreises Neu-Ulm oder in Papierform einreichen. Bewerbungen per E-Mail können nicht berücksichtigt werden.

Bei fachlichen Fragen können Sie sich gerne an Herrn Grotz (Tel. 0731/7040-51100) wenden. Personalrechtliche Fragen beantwortet Ihnen Herr Bucher (Tel. 0731/7040-12100) vom Fachbereich Personal.

Wir freuen uns auf Ihre Bewerbung!

## 2. Änderungssatzung

### der Satzung über die Benutzung der Abfallentsorgungsanlagen des Landkreises Neu-Ulm (Benutzungsordnung)

Auf Grund von Artikel 7 Abs. 1 Bayerisches Abfallwirtschaftsgesetz (BayAbfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. August 1996 (GVBl. S. 396, 449, BayRS 2129-2-1-U), das zuletzt durch § 2 des Gesetzes vom 25. Mai 2021 (GVBl. S. 286) geändert worden ist und Art. 17 und 18 Abs. 1 und Abs. 2 Landkreisordnung (LKrO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 826, BayRS 2020-3-1-I), die zuletzt durch § 2 des Gesetzes vom 9. März 2021 (GVBl. S. 74) geändert worden ist, erlässt der Landkreis Neu-Ulm folgende

#### **Änderungssatzung:**

#### **Art. 1**

#### **Änderungen**

- 1.) § 2 Nr. 3 erhält folgende Fassung:

#### Entsorgungs- und Wertstoffzentrum Weißenhorn

Montag – Freitag:	8:00 Uhr – 12:00 Uhr
Montag – Freitag:	13:00 Uhr – 17:00 Uhr
Samstag:	9:00 Uhr – 13:00 Uhr

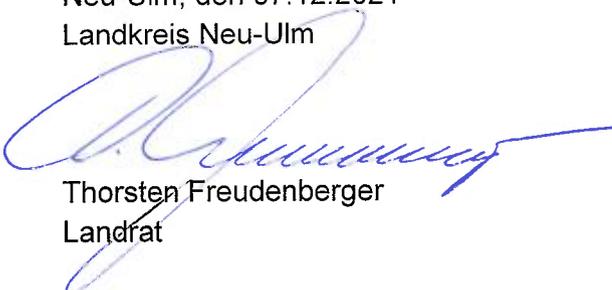
Der Entsorgungsvorgang muss vormittags bis spätestens 12:10 Uhr, abends bis 17:10 Uhr und samstags bis 13:10 Uhr, abgeschlossen werden. Gegebenenfalls ist die Entladung abzurechnen.

#### **Art. 2**

#### **Inkrafttreten**

Diese Änderungssatzung tritt zum 01.01.2022 in Kraft.

Neu-Ulm, den 07.12.2021  
Landkreis Neu-Ulm



Thorsten Freudenberger  
Landrat